

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 14/7981 –**

**Einhundertvierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –**

A. Problem

Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2002, Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Südkorea, Hongkong, Indien, Macau, Thailand, Pakistan, den Philippinen und Indonesien, Berücksichtigung des Auslaufens der Doppelkontrollverfahren für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation, der Ukraine sowie Kasachstan und Berücksichtigung von Vermarktungsnormen für getrocknete Weintrauben sowie einer Einfuhrlizenzregelung für Haselnüsse aus der Türkei.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Mit der Aufhebung der Genehmigungserfordernisse für bestimmte Textilwaren bzw. der Doppelkontrollverfahren für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse entfallen Kosten im Rahmen der Beantragung bzw. Bearbeitung von Einfuhrgenehmigungen bzw. Überwachungsdokumenten in Wirtschaft und Verwaltung.

Durch die Festlegung von Vermarktungsnormen für getrocknete Weintrauben und die damit verbundenen stichprobenweisen Kontrollen sowie die Berücksichtigung einer Einfuhrlizenzregelung für Haselnüsse aus der Türkei entstehen Kosten für Wirtschaft und Verwaltung.

Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Mit einer nennenswerten Wirkung auf Einzelpreise ist nicht zu rechnen. Eine dezidierte Kostenanalyse und Bewertung ist wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren jedoch nicht möglich.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind daher auch kurzfristig keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell keine Veränderung in Vollzugsaufwand und Kosten, da der Anteil der von der Liberalisierung erfassten Textilwaren bzw. Eisen- und Stahlerzeugnisse sowie der von der Änderung betroffenen landwirtschaftlichen Produkte an der Gesamteinfuhr sehr gering ist.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 14/7981 –
nicht zu verlangen.

Berlin, den 20. Februar 2002

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Christian Müller (Zittau)
Stellvertretender Vorsitzender

Rolf Hempelmann
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rolf Hempelmann

I.

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 14/7981 – wurde am 25. Januar 2002 dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung überwiesen.

II.

Die 144. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste beinhaltet Anpassungen, und zwar vor allem Liberalisierungen im Einfuhrregime der Europäischen Gemeinschaften. Berücksichtigt werden Anpassungen der weltweiten Warennomenklatur des Harmonisierten Systems, der Kombinierten Nomenklatur der EG und der hierauf beruhenden Ausgabe 2002 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik. Liberalisierungen ergeben sich vor allem für Textilwaren mit Ursprung in Südkorea, Hongkong, Indien, Macau, Thailand, Pakistan, den Philippinen und Indonesien sowie für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse gegenüber der Russischen Föderation, der Ukraine sowie Kasachstan.

III.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die 144. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Drucksache 14/7981 – in seiner 73. Sitzung am 20. Februar 2002 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Berlin, den 20. Februar 2002

Rolf Hempelmann
Berichterstatter